

c/o Skat Consulting AG
Vadianstrasse 42
9000 St.Gallen

Datum: 10. August 2021

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Elektronisch eingereicht an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme Swiss Small Hydro zur Vernehmlassung zur «Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Vernehmlassung der Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 äussern zu dürfen.

Swiss Small Hydro, 1982 als Interessenverband Schweizer Kleinkraftwerk-Besitzer (ISKB) gegründet, setzt sich für die dezentrale und nachhaltige Nutzung der Wasserkraft ein und unterstützt die Anliegen unabhängiger Produzenten. Der Verband ist Vertreter von über 1'400 Kleinwasserkraftwerken, zumeist im Besitz von unabhängigen Produzenten. Die Kleinwasserkraft ist nach der Grosswasserkraft die zweitwichtigste erneuerbare Energietechnologie und leistet einen wesentlichen Beitrag an der Elektrizitätsproduktion der Schweiz.

Die Stellungnahme von Swiss Small Hydro fokussiert sich auf die für die Kleinwasserkraft relevanten Verordnungen. Swiss Small Hydro verzichtet deshalb, die geplanten Anpassungen an der EnEV, der SEFV und der VGSEB zu kommentieren. Das gleiche gilt für die NEV, da die vorgesehenen Anpassungen keine direkten Auswirkungen auf den Betrieb von Kleinwasserkraftwerken erwarten lassen. Swiss Small Hydro nimmt die geplanten Anpassungen zur Kenntnis und kann diese unterstützen.

Aus unserer Sicht sind jedoch unverändert dringend Lösungsansätze erforderlich, um

- die Situation bei der Neukonzessionierung von Wasserkraftwerken mit ehehaften Wasserrechten zu verbessern, und
- um die Stilllegung kleinerer Wasserkraftwerke im Zusammenhang mit der ökologischen Sanierung Wasserkraft zu verhindern.

Diesbezüglich verweisen wir auf die Ansätze, welche wir bereits in unserer Stellungnahme vom 7. Juli 2021 zur «Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021» beschrieben hatten.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme bei der Weiterbehandlung des Geschäfts berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse

Benjamin Roduit
Nationalrat und
Präsident Swiss Small Hydro

Martin Bölli
Geschäftsleiter Swiss Small Hydro

Energieförderungsverordnung EnFV	Stellungnahme	Anträge
Art. 3 Abs. 2	Swiss Small Hydro begrüsst diese Anpassung unter dem Aspekt, dass keine Mittel mehr für den Abbau der KEV-Liste zur Verfügung stehen, sehr. Sie ermöglicht, dass für komplett erneuerte und erweiterte Anlagen neu wieder Fördermittel zur Verfügung stehen.	
Art. 15 Abs. 2	Die Anpassung wird von Swiss Small Hydro begrüsst und unterstützt.	
Art. 108a	Die Anpassung ist für Swiss Small Hydro nachvollziehbar.	

Energieverordnung EnV	Stellungnahme	Anträge
Art. 7a, Art. 8 Abs. 2, Abs. 2 ^{bis} , 2 ^{ter} und 2 ^{quater}	Swiss Small Hydro unterstützt die geplanten Anpassungen sehr, wie auch die Argumentation gemäss dem erläuternden Bericht. Eindeutige und stabile Rahmenbedingungen sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass wieder Investitionen in die Wasserkraft getätigt werden.	

HKN und Stromkennzeichnungsverordnung HKSV	Stellungnahme	Anträge
Art. 2 Abs. 2 - 3	Die Anpassung wird im Grundsatz begrüsst, um die Beglaubigung der zu erwartenden grossen Anzahl von Neuanlagen effizient abwickeln zu können. Es ist aber nicht nachvollziehbar, wieso dabei die Photovoltaik einseitig gegenüber den anderen Technologien bevorteilt werden soll. Als Begründung wird einzig aufgeführt, dass «die Möglichkeit zur Beglaubigung durch die Messstellenbetreiberin oder einen Niederspannungskontrolleur nur für die Photovoltaik interessant» sei. Swiss Small Hydro ist der Ansicht, dass auch wenn die anderen Technologien wenig auf die Möglichkeit zurückgreifen, ihnen diese ohne wesentliche Begründung nicht verwehrt werden darf. Dies gilt umso mehr, da bspw. die Kleinwasserkraft auf der elektrischen Seite deutlich einfacher aufgebaut ist.	^{2bis} Bei Photovoltaik Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 100 kW reicht eine Beglaubigung durch: